

Weisungen zum Berufsauftrag der Mittelschul-Lehrkräfte

vom...¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 58 und 70 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Weisung:

1. Geltungsbereich

Diese Weisungen regeln den Vollzug der Lehr- und Erziehungspflicht sowie die Übernahme zusätzlicher Aufgaben der Lehrkräfte an st.gallischen Mittelschulen.³ Sie gelten nicht für Mitglieder der Rektoratskommission.

2. Berufsauftrag

Der Berufsauftrag für Lehrkräfte umfasst folgende Tätigkeiten:

2.1 Kernauftrag

Zum Kernauftrag gehören Leistungen, die von jeder Lehrkraft zu erbringen sind sowie Aufgaben, die zeitlich begrenzt sind und von allen Lehrkräften (ggf. des Fachbereichs) turnusgemäss erfüllt werden.

a. Unterrichtstätigkeit

- Unterricht (Präsenz);
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- langfristige Unterrichtsplanung und -auswertung;
- Vorbereitung und Korrektur von Prüfungen (inkl. Vorbereitung und Durchführung der Aufnahme- und Abschlussprüfungen sowie Klassen- und Notenkonferenzen);
- Beurteilung der Schülerinnen und Schüler.

b. Beratung und Betreuung

- der Schülerinnen und Schüler;
- Elternkontakte.

c. Zusammenarbeit

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am ..., SchBl 2003, Nr. ...; in Vollzug ab

² sGS 215. 1.

³ Art. 56 und 57 des Mittelschulgesetzes, sGS 215.1.

- mit der Klassenlehrkraft;
- mit der Schulleitung;
- mit der Fachgruppe;
- mit den Behörden;
- für den fächerübergreifenden Unterricht;
- Konvent.

d. Planung und Durchführung von Schulanlässen

- Besondere Unterrichtswochen;
- Schulreisen und Exkursionen;
- Projektarbeit und Projekttag;
- Besuchstage;
- Informationsveranstaltungen;
- Anlässe.

e. Weiterbildung

- individuelle Weiterbildung;
- schulinterne Weiterbildung (SCHILF).

f. Schulentwicklung

- Mitarbeit in Schulentwicklungs-Gruppen gemäss Detailkonzept Sem der einzelnen Schulen.

g. Einmalige oder nur gelegentlich wiederkehrende zeitlich aufwändige Aufgaben

- Mitarbeit in (ständigen) Kommissionen und Arbeitsgruppen soweit gemeinsame Arbeitszeit zur Verfügung steht;
- turnusgemäss zugewiesene Aufgaben.

2.2 Erweiterter Berufsauftrag

Zum erweiterten Berufsauftrag gehören Leistungen, die von *einzelnen* Lehrkräften über längere oder auf unbestimmte Zeit erbracht werden.

Grundsätzlich kann jede Lehrkraft zur Übernahme einer der folgenden Aufgaben verpflichtet werden. Die Aufgaben werden gesondert honoriert (Entlastung, Funktionszulage, Kompensationsregelung, ausserordentliche Leistungsprämie).

Dazu gehören insbesondere:

a. Beratung und Betreuung

- Klassenlehrkraft;
- Mentorat;
- Betreuung während des Praxisjahrs;
- Betreuung von Sprachaufenthalten;
- Betreuung der Matura- und Diplomarbeiten.

b. Leitungs-, Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten

- Prorektorat;
- Stundenplanung;
- Betreuung der Bibliothek/Mediothek;
- Betreuung von Sammlungen und Apparaten bzw. des Turnmaterials;
- Fachschaftspräsidium;
- Projektleitung bzw. grosser zeitlicher Einsatz für diese.

c. Schulentwicklung

- Mitglied der Koordinationsgruppe;
- besondere, zeitlich aufwändige Aufgaben insbesondere bei Reformprojekten.

d. Einmalige oder nur gelegentlich wiederkehrende zeitlich aufwändige Aufgaben

- Mitarbeit in (ständigen) Kommissionen und Arbeitsgruppen soweit die gemeinsame Arbeitszeit überschritten wird.

3. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Lehrkraft beträgt 1940 Stunden jährlich.

Sie gliedert sich in:

- Unterrichtszeit;
- frei verfügbare Arbeitszeit;
- gemeinsame Arbeitszeit.

Unterrichtszeit und frei verfügbare Arbeitszeit betragen 1840 Stunden, die gemeinsame Arbeitszeit beträgt 100 Stunden. Bei reduziertem Beschäftigungsgrad wird der Umfang der gemeinsamen Arbeitszeit verhältnismässig angepasst.

Zur Unterrichtszeit gehören insbesondere:

- Unterrichtstätigkeit;
- Beratung und Betreuung;
- Zusammenarbeit mit der Klassenlehrkraft;
- fächerübergreifender Unterricht;
- Planung und Durchführung von besonderen Unterrichtswochen;
- Planung und Durchführung von Schulreisen und Exkursionen;
- Projektarbeit und Projekttag.

Die gemeinsame Arbeitszeit wird vom Rektorat festgelegt.

Sie umfasst insbesondere:

- obligatorische Anlässe ausserhalb des Unterrichts;
- Arbeit in Fach-, Arbeits- und Schulentwicklungsgruppen;
- gemeinsame Weiterbildung (SCHILF);
- individuell erteilte Aufträge.

Individuelle Weiterbildung wird im Umfang bis zu 30 Stunden der gemeinsamen Arbeitszeit angerechnet. Anrechenbar sind insbesondere Kurse der FORMI, des wbz, Weiterbildungskurse von Universitäten sowie die Mentoratszeit der Mentorierten.

Die Lehrkraft erfasst die gemeinsame Arbeitszeit im entsprechenden Formular. Eine Über- oder Unterschreitung der gemeinsamen Arbeitszeit um mehr als zehn Prozent gibt Anlass für ein Gespräch zwischen der Lehrkraft und dem zuständigen Mitglied der Schulleitung.

Der Saldo wird nicht ins nächste Schuljahr übertragen.

4. Schlussbestimmung

Diese Weisungen werden ab 1. August 200X angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Präsident:

Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:

Werner Stauffacher,
Generalsekretär ED